

Anspruchsvoraussetzungen:

Lebensunterhalt und Wohnbedarf kann nicht gedeckt werden **und** die Einkünfte (ohne FBH oder Pflegegeld) der Haushaltsgemeinschaft liegen unter dem Richtsatz der Sozialhilfe (Grenzen unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/23004.htm> nachzulesen)

→ **gesamtes Einkommen der Haushaltsgemeinschaft ist entscheidend!**

Persönliche Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürger*innen
- Asylberechtigte
- Personen die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Österreich aufhalten
- Ausnahmen von der fünfjährigen Frist können für EU /EWR Bürger*innen und Schweizer Staatsangehörige vorliegen (wird im Einzelfall geprüft)
- UND tatsächlicher Aufenthalt in Österreich UND Hauptwohnsitz gemeldet

Bemühen die Notlage zu bewältigen

- Einsatz von Leistungen Dritter (z.B. WBH, Unterhalt, ...) und eigener Mittel (Ersparnis bis zu € 5.504,10 ist frei und Mittel die dem Wohnbedarf oder der Arbeit dienen, wie z.B. ETW und PKW)
- Einsatz der Arbeitskraft (AMS oder Bemühen um Arbeitsplatz) und Maßnahmen zur Integration (Deutschkurse und andere Kursmaßnahmen)
- Verfolgen von Ansprüchen gegen Dritte (z.B. WBH, Unterhaltsansprüche)
- **Umsetzung der von der Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen, die die soziale Notlage lindern**

Subsidiär Schutzberechtigte sind vom Bezug der Sozialhilfe ausgeschlossen (fallen in die Grundversorgung!) Ebenso ausgeschlossen sind: Asylwerber*innen, ausreisepflichtige Fremde, Personen in Haft, Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in OÖ

Anträge können bei

- zuständiger Bezirksverwaltungsbehörde
- Gemeinde
- Sozialberatungsstelle
- OÖ Landesregierung

eingbracht werden.

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Prüfung und Recherche wird für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der oben angeführten Informationen keine Haftung übernommen.

© zusammengefasst von Mag.^a Eva Mader / Verein Wohnplattform | Stand November 2019
Anmerkungen/Feedback/Korrekturen bitte an o.jungwirth@verein-wohnplattform.at

Verfahren:

- Behörde hat die Pflicht die hilfesuchende Person zu informieren und zu beraten
- Behörde kann Inanspruchnahme von persönlicher Hilfe oder Begleitung von Fachkräften bei der Antragstellung beauftragen (dagegen ist KEIN Rechtsmittel zulässig)
- Hilfesuchende Person hat Mitwirkungspflicht (Angaben, Unterlagen und Untersuchungen)
- Auf die Sozialhilfe besteht ein **Rechtsanspruch**, was bedeutet, dass nach Antragstellung ein **Bescheid** erlassen wird (**innen 3 Monaten**)
- Gegen den Bescheid kann eine Berufung eingebracht werden.
- Pflicht zur Soforthilfe durch regionale Träger der Sozialhilfe bei unmittelbarer Gefährdung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (vorzugsweise in Form von Sachleistungen), was von der hilfesuchenden Person glaubhaft zu machen ist.

Die Sozialhilfe ist eine **subsidiäre Leistung**, daher gilt:

- Die hilfesuchende Person trifft eine Rückerstattungspflicht, wenn die Sozialhilfe zu Unrecht bezogen oder maßgebliche Umstände nicht oder nicht zeitgerecht gemeldet wurden.
- Hilfeempfänger/in kann unter bestimmten Umständen zu Kostenersatz verpflichtet werden

Leistung:

- Monatliche Geldleistung oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (der das Maß des Notwendigen nicht überschreiten darf)
- Deckelung der monatlichen Geldleistung mit 175% des Richtsatzes bei Haushaltsgemeinschaften
- Übernahme von Begräbniskosten und Kosten einer angemessenen Alterssicherung
- gesetzliche Krankenversicherung
- Zusätzliche Sachleistungen sind bei besonderen Härtefällen möglich → KEIN Rechtsanspruch

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Prüfung und Recherche wird für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der oben angeführten Informationen keine Haftung übernommen.

© *zusammengefasst von Mag.^a Eva Mader / Verein Wohnplattform | Stand November 2019*
Anmerkungen/Feedback/Korrekturen bitte an o.jungwirth@verein-wohnplattform.at

Seite 2

Delogierungsprävention/02 Beratungen/Aktuelles Basiswissen/20200902_Handout_Sozialhilfe-2020.docx

pauschalierte Leistung nach Richtsätzen:

(konkrete Beträge unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/23004.htm>)

- Reduzierung der Richtsätze, wenn keine Aufwendungen für den Wohnbedarf zu tätigen sind (Wohnkosten gering sind oder ein anderer dafür aufkommt) bis zu 25%.
- anrechnungsfreier Freibetrag von 35% des erzielten Nettoeinkommens (§ 15(4)) für maximal 12 Monate, wenn während des Bezuges der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Höchstens jedoch im Ausmaß von 20% des Richtsatzes für Alleinstehende.
- Leistungen der freien Wohlfahrt (Caritas, Diakonie, ...) werden nicht angerechnet, außer es handelt sich um Leistungen die über einen ununterbrochenen Zeitraum von 4 Monaten ausbezahlt werden oder ein Ausmaß erreichen, sodass eine Sozialhilfe nicht mehr erforderlich wäre.
- Nicht angerechnet werden die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag und Absetzbeträge nach § 33 (4) EStG (Alleinverdienendenabsetzbetrag, Alleinerziehendenabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag)

Wichtig: Unterhaltszahlungen werden bei der Sozialhilfe **in voller Höhe** in Abzug gebracht.

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Prüfung und Recherche wird für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der oben angeführten Informationen keine Haftung übernommen.

© zusammengefasst von Mag.^a Eva Mader / Verein Wohnplattform | Stand November 2019
Anmerkungen/Feedback/Korrekturen bitte an o.jungwirth@verein-wohnplattform.at

Seite 3

Delogierungsprävention/02 Beratungen/Aktuelles Basiswissen/20200902_Handout_Sozialhilfe-2020.docx